

Soziale Wohnraumförderung für Eigentumsmaßnahmen



Die IB.SH stellt Ihnen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes besonders zinsgünstige Darlehen für den Erwerb oder den Bau von selbst genutztem Wohnraum in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Förderung richtet sich an Familien mit Kindern (auch Alleinerziehende) und/oder schwerbehinderte Menschen.

Was sind Ihre Vorteile?

- besonders zinsgünstige Darlehen
- langfristige Zinsbindungsfristen bis zu 20 Jahren möglich
- Förderdarlehen kann mit Fördermitteln der KfW und/oder weiteren Darlehen Ihrer Hausbank sowie der IB.SH kombiniert werden
- grundbuchliche Absicherung des IB.SH-Darlehens im Nachrang ermöglicht günstigere Konditionen bei der mitfinanzierenden Bank

Wer wird gefördert?

Private Haushalte mit mindestens einem Kind und/oder einem schwerbehindertem Angehörigen, die

- für die Förderung vorgegebene Einkommensgrenzen einhalten
- eine geeignete Eigenleistung erbringen können (Konto- oder Bausparguthaben, Eigentum an einem bezahlten Grundstück, auf dem die zu fördernde Immobilie gebaut werden soll, eigene Arbeitsleistung an der zu fördernden Immobilie)

Einzelheiten finden Sie hier

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum dienen

- Neubau/Ersterwerb von Wohneigentum

- Erwerb von vorhandenem Wohnraum
- Ausbau oder Erweiterung von Wohneigentum, wenn der vorhandene Wohnraum für einen Haushaltsangehörigen mit Behinderung nicht mehr angemessen ist
- Änderung oder Erweiterung im Eigentum befindlicher Gebäude zur Schaffung von Wohnraum

Wie wird gefördert?

- Grundförderung: in Höhe und Ausgestaltung abhängig von der zu fördernden Immobilie
- Kostengrenzen sowie energetische Mindeststandards und Wohnflächengrenzen müssen eingehalten werden.
- Unter besonderen Voraussetzungen sind erhöhte Darlehensbeträge und Zusatzdarlehen möglich.
- Vor Bewilligung des Förderdarlehens darf grundsätzlich nicht mit den Bauarbeiten begonnen oder ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Bei Kaufverträgen über eine Immobilie sollte darauf geachtet werden, ein Rücktrittsrecht für den Fall der Ablehnung der Förderung zu vereinbaren.

Was ist noch wichtig?

- Fördermittel stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, es besteht daher auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Erhalt des Förderdarlehens.

Finanzierungsbeispiel

Darlehensbetrag

36.000,00 EUR

Sollzinssatz

2,50 % fest für 20 Jahre

Tilgungssatz

1,00 %

Monatliche Rate

105,00 EUR

Anzahl der Raten

611

Zurückzahlender Gesamtbetrag

Nettodarlehensbetrag:	35.640,00 EUR
+ Sollzinsen:	28.012,05 EUR
= Gesamtbetrag:	64.012,05 EUR

Dieser Gesamtbetrag hat lediglich Beispielcharakter und kann sich insbesondere verändern, wenn nach Ablauf der Sollzinsbindung ein neuer Sollzinssatz vereinbart werden sollte.

Stand: 01.01.2019 – alle Konditionen sind freibleibend!

Ihre Beraterinnen und Berater

Birgitt Behrens

Telefon: 0431 9905-2761

Fax: 0431 9905-62761

E-Mail: birgitt.behrens@ib-sh.de

Christiane Grotkop

Telefon: 0431 9905-3076

Fax: 0431 9905-63076

E-Mail: christiane.grotkop@ib-sh.de

Dirk Nienburg

Telefon: 0431 9905-2701

Fax: 0431 9905-62701

E-Mail: dirk.nienburg@ib-sh.de

Annika Freiberg

Telefon: 0431 9905-2805

Fax: 0431 9905-62805

E-Mail: annika.freiberg@ib-sh.de

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Telefon: 0431 9905-0

E-Mail: immobilien@ib-sh.de

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/soziale-wohnraumfoerderung-fuer-eigentumsmassnahmen/>